



## **Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz - LobbyG**

*Die GdW hat inhaltlich folgende Stellungnahme abgegeben:*

### **In allgemeiner Hinsicht:**

Es ist eine Klarstellung dahingehend aufzunehmen, dass Vereine (wie die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer), die sich ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen finanzieren, gemeinnützig und parteiungebunden agieren, nicht unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen. Einen derartigen Verein würde sowohl die finanzielle Belastung als auch die administrative Belastung, die der Gesetzentwurf vorsieht, überlasten.

Das Faktum, dass ein derartiger Verein nach § 52 Abs 2 Z 6 dritter Satz Wohnungseigentumsgesetz 2002 - WEG vor Gerichten in allen Instanzen vertretungsbefugt ist und Stellungnahmen zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen abgibt, taugt nicht, einen solchen Verein in den Anwendungsbereich des gegenständlichen Gesetzes aufzunehmen.

Sinn und Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfes ist es, eigennützig tätige Personen und Vereinigungen zu erfassen, was jedoch bei einer Vereinigung wie der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer nicht der Fall ist.

Die **Tätigkeit** des Vereins erfolgt **unentgeltlich** und **verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele**.

Auch aufgrund des Aufwandes der Prüfung und Registrierung der Meldungen ist darauf Bedacht zu nehmen, nur diejenigen Personen und Organisationen zu erfassen, die in den primären Anwendungsbereich fallen.

Die Erfassung von Personen und Organisationen, die nicht auf Gewinn gerichtet sind und gemeinnützig agieren, ist entbehrlich, ja sogar schädlich, weil einerseits

erheblicher Aufwand auf beiden Seiten produziert wird und aus der Erfassung kein Nutzen zu erwarten ist.

Derartige Vereine sind in der Regel auf **freiwilliger Mitarbeit** aufgebaut. Da die Mitarbeit bei derartigen Vereinen typischer Weise freiwillig erfolgt, wäre eine Registrierung eine Zusatzbelastung, welche die Bereitschaft zur Mitarbeit in einem derartigen Verein verringern würde.

Es ist zu präzisieren und festzuhalten, dass **Mitgliedsbeiträge** von Vereinen **nicht als Entgelt für die Tätigkeit des Vereins zu qualifizieren** sind. Durch diese Klarstellung würden – was (soweit erkennbar) auch praktisch-politischer Wunsch ist – nicht auf Gewinn gerichtete Vereine infolge des Wortlauts des § 1 Abs 3 Z 1 Gesetzentwurf aus dem Anwendungsbereich des in Rede stehenden Gesetzes ausgenommen werden.

Ins Treffen geführt wird hiefür nicht nur der vorgeschlagene Wortlaut des § 1 Abs 3 Z 1 Gesetzentwurf, sondern auch § 1 Abs 3 Z 3, 4, 5 dieses Gesetzentwurfs. Folgendes kann als bekannt vorausgesetzt werden:

1. Die unmittelbare Ausarbeitung von Stellungnahmen zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen und darauf abstellende Gespräche mit Funktionsträgern der österreichischen Gesetzgebung und Verwaltung erfolgen durch Interessenvertreter im Sinne des § 52 Abs 2 Z 6 dritter Satz WEG unentgeltlich (§ 1 Abs 3 Z 1 Gesetzentwurf).
2. Die Kontaktaufnahme von Interessenvertretern im Sinne des § 52 Abs 2 Z 6 dritter Satz WEG mit Funktionsträgern dient dem unmittelbaren Vereinszweck der Interessensvertretung von Wohnungseigentümern und Wohnungseigentumsbewerbern (§ 1 Abs 3 Z 3 Gesetzentwurf).
3. Die Wahrnehmung und Vertretung der Interessen einer Partei in Verfahren vor Behörden (und Gerichten) ist durch die Vertretungsbefugnis in den bestimmenden Gesetzen gedeckt (§ 1 Abs 3 Z 4 Gesetzentwurf).
4. Die unmittelbare Rechtsberatung der Vereinsmitglieder erfolgt durch befugte Personen, zB Rechtsanwälte und Interessenvertreter nach § 52 Abs 2 Z 6 dritter Satz WEG (§ 1 Abs 3 Z 5 Gesetzentwurf).

## **Zu den Bestimmungen im Einzelnen:**

### Zu § 1 Abs 4:

Diese Bestimmung ist dahin zu ergänzen, dass nicht nur gesetzlich eingerichtete berufliche Interessenvertretungen, sondern auch nicht auf Gewinn gerichtete Interessenverbände und deren Interessenvertreter erfasst werden, wobei diese zur Gänze von der Registrierungspflicht auszunehmen sind.

### Zu § 8:

Zumindest in die Erläuterungen ist aufzunehmen, dass ein Funktionsträger während der Dauer seiner Tätigkeit aber durchaus als Interessenvertreter nach § 52 Abs 2 Z 6 dritter Satz WEG tätig werden kann.

### Zu § 14:

Es ist zumindest in die Erläuterungen aufzunehmen, dass nach den Bestimmungen der §§ 34ff Bundesabgabenordnung - BAO eingerichtete Interessenverbände gem § 52 Abs 2 Z 6 dritter Satz WEG von einer wirtschaftlichen Offenlegungspflicht ausgenommen sind, weil die Bestimmungen des Vereinsgesetzes – VerG in dieser Hinsicht ausreichend Vorsorge treffen.

**Zusammengefasst spricht sich die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gegen die Geltung des Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz - LobbyG für nach den Bestimmungen der §§ 34ff Bundesabgabenordnung - BAO eingerichtete Interessenverbände gem § 52 Abs 2 Z 6 dritter Halbsatz WEG aus. Der Gesetzentwurf hat zumindest entsprechend angepasst zu werden, sodass sich Normen nicht widersprechen.**

19. 07. 2011